

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Landolfshausen vom 29.11. 2001**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschalbetrag Euro/ Cent
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) im Format DIN A 5	1,50
	b) im Format DIN A 4	3,10
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Vervielfältigungen mit Lichtpaus- oder Fotokopiergeräten je Seite	
	a) bis zum Format DIN A 4	0,30
	b) im Format DIN A 3	0,50
	c) bei größeren Formaten erhöht sich die Gebühr entsprechend der Größe	
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	a) Erstaufbereitungen	2,60
	b) Durchschriften	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten herge- stellt werden u. Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	a) je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- u. Jugendhilfe- ausgestellt worden sind.	

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschbetrag Euro/ Cent
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 105,00
3	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä. a) Grundgebühr b) zzgl. je angefangene Seite	10,50 1,50
4	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 2,50
5	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,</u> die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,50 bis 26,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,50 bis 511,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten,</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die <u>mit besonderer Mühewaltung</u> verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 30,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	10,50
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weiteren angefangenen 5000 €	10,50 5,10

- c) Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 25,50

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschalbetrag Euro/ Cent
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,50
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,50 bis 51,50
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	3,00
11	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen</u>	3,00
12	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	3,00
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
15	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> - Banknachforschungsauftrag -	5,00
16	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> bis zur Größe von	
	a) 0,2 m ²	2,60
	b) 0,5 m ²	5,10
	c) 1,0 m ²	10,20
	d) über 1,0 m ²	15,50
18	<u>Erschließungsbescheinigungen</u>	
	a) bis zu 3 Ausfertigungen	10,50
	b) für jede weitere Ausfertigung	1,00

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschalbetrag Euro/ Cent
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 30,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vorherigen Baustelle)	15,00 bis 30,00
21	<u>Genehmigungen/Erlaubnisse</u> aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
21.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	
	a) Schmutzwasser	85,00
	b) Wasserversorgung	60,00
	c) Kleine bauliche Anlagen	41,00
	d) Niederschlagswasser	26,00
21.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entwässerungssatzung	
	a) bei eingeschossigen Gebäuden	
	für den Schmutzwasserkanal	105,00
	für den Regenwasserkanal	51,00
	b) bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden	
	für den Schmutzwasserkanal	130,00
	für den Regenwasserkanal	80,00
	c) bei außergewöhnlichen bzw. technisch aufwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei gewerblich genutzten Anlagen	
	für den Schmutzwasserkanal	155,00
	für den Regenwasserkanal	105,00
	In den Verwaltungskosten zu 21.2 ist eine Abnahme enthalten. Für jede weitere (Teil-)Abnahme beträgt die Gebühr	25,00
21.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,00 bis 255,00
22	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,50 bis 155,00
Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschalbetrag

		Euro/ Cent
23	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 51,00 2.556,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 25,00 1.280,00
24	<u>Archiv</u>	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
24.2	a) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je angefangene Seite	2,00
	b) für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	c) Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 24.1 erhoben werden.	
24.3	<u>Benutzung des Archivs</u>	
	a) für einen Tag	5,50
	b) für eine Woche	15,50
	c) für längere Zeit bis zu	51,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstaten.	
25	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechts- behelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Ent- scheidung über Widersprüche Dritter	5,50 bis 511,00
*)	<u>Anmerkung zu Nrn. 7, 14, 19 und 20</u> Maßgebend für die Höhe von Gebühr/Pauschbetrag sind u.a. auch die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe der Bediensteten bei der Verwaltungstätigkeit.	
**)	<u>Anmerkung zu Nr. 25</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	